

**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

HESSEN



Förderaufruf

**des Hessischen Ministeriums für
Soziales und Integration**

**für Projekte im Programm
„Berufsqualifizierende
Sprachförderung Plus“**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021–2027 ruft das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) dazu auf, Projektanträge für das Programm „**Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus**“ (**BQS+**) einzureichen.

Anträge sind bis zum **15.03.2024** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Der Förderzeitraum orientiert sich grundsätzlich an der Basis-Qualifizierungsmaßnahme (siehe III. a). In Abhängigkeit von der Laufzeit der Basismaßnahme können Förderzeiträume zwischen sechs und 24 Monaten beantragt werden. Weitere Hinweise und Erläuterungen sowie Beispielkonstellationen finden sich in den FAQ auf der Programmseite unter www.esf-hessen.de.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des ESF+ in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der „Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021–2027“ (Leitlinie) in der jeweils gültigen Fassung (online zu finden auf www.esf-hessen.de). Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 24.06.2021, in Kraft getreten durch Veröffentlichung am 30.06.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union
- ESF+ Verordnung 2021/1057 vom 24.06.2021, in Kraft getreten durch Veröffentlichung am 30.06.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK)

Bei den in Abschnitt III genannten Fördergegenständen handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.



III. Inhaltliche Regelungen

III. a) Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Das Oberziel der Förderung in dem Programm „Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus“ (BQS+) ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Hessen (im Folgenden: Basismaßnahmen) für eine bessere Integration in Ausbildung und Arbeit auch beim Erwerb deutscher Sprachkenntnisse zu unterstützen und zu fördern. Konkretes Ziel ist es, mit diesem Förderprogramm im Rahmen der ESF+-Förderperiode 2021–2027 rund 15.000 Teilnehmende für eine passgenaue berufsqualifizierende Sprachförderung zu gewinnen.

Mit diesem Fördervorhaben wird es Bildungs- und Qualifizierungsträgern ermöglicht, als zusätzlichen Bestandteil innerhalb ihrer von Jobcentern, Arbeitsagenturen oder im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung geförderten Qualifizierungsmaßnahmen eine qualitativ hochwertige berufsqualifizierende Sprachförderung anzubieten.

Kernelement der berufsqualifizierenden Sprachförderung ist die konzeptionelle und didaktische Verknüpfung von Fachinhalten der Basismaßnahme mit Elementen des Spracherwerbs. Gefördert wird daher berufsqualifizierende Sprachvermittlung innerhalb von oder in enger Anbindung an eine Basismaßnahme. Wenn Sprachförderung und Basismaßnahme bei unterschiedlichen Trägern angesiedelt sind oder mehrere Basismaßnahmen für einen Antrag zusammengefasst werden, muss die Verknüpfung von Sprach- und Fachunterricht in besonderem Maße nachvollziehbar begründet sein. Additive Ansätze, bei denen die Sprachförderung nicht in die Gesamtmaßnahme eingebunden ist, sind nicht förderfähig.

Allgemeine Rahmenbedingungen der Förderung

Das Programm ist so konzipiert, dass die Implementierung der Sprachförderung in die Maßnahmen auf Basis von drei unterschiedlichen Qualitätsstufen beantragt und, bei Bewilligung, umgesetzt werden kann. Auf jeder Qualitätsstufe wird der berufsqualifizierende Sprachunterricht mit sprachsensiblen Fachunterricht verknüpft. Das bedeutet, dass auch Fachlehrkräfte (inkl. Anleitenden) ihren Fachunterricht sprachsensibel – also auf die beruflichen Sprachförderbedarfe ausgerichtet – gestalten. Sprach- und Fachlehrkräfte arbeiten daher eng zusammen. Somit greift dieses Sprachförderprogramm didaktisch sowohl im Sprach- als auch im Fachunterricht.

Die wöchentliche Anzahl von Unterrichtseinheiten kann in einem Umfang zwischen 10 und 20 Stunden beantragt werden. Die jeweils gewählte Variante des Stundenumfangs ist substantiell zu begründen. Darüber hinaus gilt, dass die Hälfte des beantragten Stundenkontingents flexibel auf den beantragten Förderzeitraum verteilt werden kann. Dies kann bspw. eine intensive Einstiegsphase mit größerem Stundenanteil Sprachförderung einschließen.

Die Gruppengröße in BQS+ liegt zu Beginn der Maßnahme bei mind. sechs und max. 15 Teilnehmenden. Es ist grundsätzlich möglich, dass von einem Antragstellenden mehrere Gruppen beantragt werden.

Die berufsqualifizierende Sprachförderung kann in drei unterschiedlichen Formen umgesetzt werden:

1. **Teamteaching** (Fachlehrkraft und Sprachlehrkraft führen gemeinsam den Fachunterricht durch und agieren gemeinsam in Vor- und Nachbereitung. Die Sprachförderung ist somit direkt verknüpft mit den fachlichen Lerneinheiten)
2. **Sprachförderunterricht** (zusätzliche Lerneinheiten einer handlungsorientierten und berufsqualifizierenden Sprachförderung, die von der Sprachlehrkraft umgesetzt werden)



3. **Ergänzende Einheiten** (hierzu zählen Förderunterricht und Sprachcoaching sowie betreutes Online-Lernen. Als Umfang sind maximal 40 Prozent der wöchentlichen Stundenzahl der Sprachförderung vorgesehen)

Die berufsqualifizierende Sprachförderung ist grundsätzlich handlungsorientiert ausgerichtet und stützt sich auf die Verwendung sogenannter Lernszenarien.¹ Für Sprachlehrpersonen und Fachlehrkräfte, die im jeweiligen Antrag vorgesehen sind, ist daher, neben der nachzuweisenden Qualifizierung (s. u.), im Laufe der Förderung immer eine Schulung zur Nutzung vorhandener und/oder zur Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien obligatorisch. Diese Schulung wird begleitend zur Umsetzung des Förderprogramms angeboten und durch das Land Hessen und den ESF+ finanziert. Zusätzlich müssen Sprachlehrpersonen einschlägige akademische Abschlüsse und/oder anerkannte DaF-/DaZ²-Zusatzqualifikationen bzw. Berufserfahrungen nachweisen.³

Spezifische Rahmenbedingungen je Qualitätsstufe

Die drei Qualitätsstufen spiegeln einen Reife- und Entwicklungsgrad der Sprachförderung innerhalb der jeweiligen Maßnahme wider. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Zuordnung zu einer der Qualitätsstufen (für die Details der Förderhöhe siehe Abschnitt „Art und Umfang, Höhe der Förderung“):

- Qualitätsstufe 1: Einstieg,
- Qualitätsstufe 2: Vertiefung und
- Qualitätsstufe 3: Exzellenz.

Damit auch solche Träger in die Förderung aufgenommen werden können, die über geringere Möglichkeiten für die berufsqualifizierende Sprachförderung verfügen, setzt die Qualitätsstufe 1 auf Anforderungen, die grundsätzlich von jedem Träger umgesetzt werden können. In den Qualitätsstufen 2 und 3 steigen diese Anforderungen. Zum Erreichen dieser Stufen werden interessierten Trägern Hilfen, Beratungen und Schulungen angeboten. Um eine Qualitätsstufe zu erreichen, müssen sämtliche der den jeweiligen Qualitätsstufen zugeordneten Kriterien erfüllt sein.⁴

Qualitätsstufe 1: Einstieg

In der Qualitätsstufe 1 bietet sich Antragstellenden ein niedrigschwelliger Einstieg in die Unterstützung ihrer Sprachförderung. Im Mittelpunkt steht, dass im eingereichten Konzept eine Verknüpfung von Sprach- und Fachinhalt in der Unterrichtspraxis deutlich erkennbar ist (dazu gehören u. a.: Beschreibung berufsfachlicher und sprachlicher Ziele der Gesamtmaßnahme, die sich aus Basismaßnahme(n) und einer darauf bezogenen Sprachfördermaßnahme zusammensetzt, Aufbau der sprachlichen Zusatzmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme (z. B. via Stundenplan), didaktisches Konzept (Szenariendidaktik), Umfang der Sprachförderung, Gruppenzusammensetzung/Sprachniveau, Reflexion von Entwicklungszielen der Teilnehmenden und Integra-

¹ Lernszenarien werden als didaktische Werkzeuge genutzt. Die Lernszenarien beschreiben typische Situationen eines Berufes oder einer Tätigkeit, die die Teilnehmenden mit den erforderlichen/zu lernenden Strukturen und Kompetenzen bearbeiten müssen.

² Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache

³ Die Anforderungen an die anerkannten DaF-/DaZ-Zusatzqualifikationen wachsen mit den Qualitätsstufen. Für Stufe 1 genügt eine einschlägige Einstiegsqualifikation im Umfang von 30 Stunden, ab Stufe 2 ist eine weitergehende Qualifikation im Umfang von mindestens 120 Stunden, für Stufe 3 von insgesamt 300 Stunden nötig. Vorherige Qualifikationen in DaF/DaZ können angerechnet werden.

⁴ Eine übersichtliche Darstellung der einzelnen Anforderungen der drei Qualitätsstufen findet sich in der Tabelle im Anhang unten.



tion von Qualitätssicherung z. B. durch Sprachstandserhebungen im Projekt). Die Förderung kann auch für Träger ohne DaF-/DaZ-Fachpersonal gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Sprachlehrkräfte bereits Erfahrung mit DaF-/DaZ-Unterricht gesammelt haben (mindestens 300 Unterrichtseinheiten Erfahrung) und/oder eine entsprechende Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von 30 Stunden vorweisen können.⁵ Beratung und Unterstützung zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung in Richtung der beiden fortgeschrittenen Qualitätsstufen werden begleitend zur Umsetzung des Förderprogramms bereitgestellt. Für Vor- und Nachbereitung des Sprachunterrichts gilt, dass 20 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht einzuplanen sind.

Qualitätsstufe 2: Vertiefung

Die Qualitätsstufe 2 ist für diejenigen Antragstellenden gedacht, die einen fortgeschrittenen Ansatz der berufsqualifizierenden Sprachförderung verfolgen. Zusätzlich zu den unter Qualitätsstufe 1 aufgeführten Anforderungen an das einzureichende Konzept muss auf folgende Punkte eingegangen werden: zielgenaue Anpassung an Lerngewohnheiten der Teilnehmenden/Berücksichtigung von Methoden zur Stärkung der Motivation der Teilnehmenden, Berücksichtigung des digitalen Lernens der Teilnehmenden. Neben diesen höheren konzeptionellen Anforderungen besteht der zentrale Unterschied zu Stufe 1 darin, dass mindestens eine in der Maßnahme vorgesehene Sprachlehrkraft einen akademischen Abschluss in DaF/DaZ oder einen alternativen akademischen Abschluss (mindestens Bachelor-Abschluss) plus Zusatzqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von mindestens 120 Stunden vorweisen muss.⁶ Außerdem müssen Fachlehrkräfte spätestens nach der Hälfte der Projektlaufzeit eine auf den Fachunterricht fokussierte berufssprachbezogene Qualifikation mit einem Umfang von mindestens 30 Stunden vorweisen. Für Vor- und Nachbereitung des Sprachunterrichts gilt, dass 30 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht einzuplanen sind.

Qualitätsstufe 3: Exzellenz

Die Qualitätsstufe 3 ist für Antragstellende, die nicht nur eine qualitativ hochwertige Sprachförderung anbieten, sondern für sich einen didaktisch, konzeptionell und organisatorisch ganzheitlichen Ansatz der berufsqualifizierenden Sprachförderung entwickeln. Zusätzlich zu den unter den Qualitätsstufen 1 und 2 aufgeführten Anforderungen an das Konzept ist dieser ganzheitliche Ansatz deshalb ausführlich zu erläutern. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie die handlungsorientierte Didaktik insofern etabliert ist, als trägerintern in Form einer Supervision eine Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Didaktik bei den Lehrkräften vermittelt wird (z. B. interne Anleitungen zur Nutzung vorhandener Lernszenarien) und neue sprachlich ausgerichtete Lernszenarien entwickelt werden. Ein weiterer Punkt, der über Qualitätsstufe 2 hinausgeht, ist, dass mindestens eine (pädagogische) Leitungsperson ausgewiesene DaF-/DaZ-Fachkenntnisse mindestens in Form einer Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von 30 Stunden vorweisen kann. Außerdem weist mindestens eine Sprachlehrkraft einen DaF-/DaZ-Abschluss mit didaktischem Schwerpunkt auf. Äquivalent dazu gilt ein alternativer akademischer Abschluss (mindestens Bachelor-Abschluss) plus Zusatzqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von insgesamt mindestens 300 Stunden. Für Vor- und Nachbereitung des Sprachunterrichts sowie die eigene Entwicklung von Szenarien gilt, dass 45 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht einzuplanen sind.

⁵ Bei Sprach-LP ohne akademischen Abschluss ist die genannte Mindest Erfahrung *und* eine entsprechende Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ erforderlich.

⁶ Die anderen möglicherweise in der Gesamtmaßnahme eingesetzten Sprachlehrkräfte erfüllen mindestens die Bedingungen von Qualitätsstufe 1.



III. b) Zielgruppe

Zielgruppe sind arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Erwachsene, darunter insbesondere Langzeitarbeitslose, Un- und Angelernte sowie Personen mit multiplen Problemlagen, d. h. Menschen, die aufgrund persönlicher, struktureller oder qualifikatorischer Merkmale auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zur Zielgruppe gehören auch benachteiligte junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf.

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen arbeitslos oder erwerbslos oder von Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit bedroht sein. Eingeschlossen sind die sogenannte „Stille Reserve“ (im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg), Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive wie auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern. Grundsätzlich gilt, dass zu fördernde Personen einen Bedarf an berufssprachlicher Deutsch-Förderung aufweisen.

III. c) Antragsberechtigte

Projekt- oder Maßnahmeträger können Landkreise und kreisfreie Städte in Hessen, Träger der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung sowie SGBII-Träger sein. Antragsberechtigt sind Projektträger, die in ihren Projekt- oder Maßnahmeangeboten die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Zielgruppen auf die Integration in den Arbeitsmarkt vorbereiten und diese Angebote durch eine berufsqualifizierende Sprachförderung ergänzen bzw. das bestehende Sprachangebot der arbeitsmarktbezogenen Maßnahme qualitativ verbessern möchten. Kooperationen und Zusammenschlüsse sind möglich.

Es sind nur Bildungs- und Qualifizierungsträger antragsberechtigt, die einen Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie DIN ISO, EFQM, LQW, Zertifikat des Vereins für Weiterbildung Hessen e. V. oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit).

III. d) Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Des Weiteren steigen mit der Eingruppierung des jeweiligen Antrags in eine der oben beschriebenen Qualitätsstufen sowie nach dem je gewählten Stundenumfang die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf Pauschalierungen gemäß der „Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021–2027“ (online zu finden auf www.esf-hessen.de).

Im Programm BQS+ gilt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Leitlinie.

Im Hinblick auf die SEK Personal werden Projektmitarbeitende mit der Projektfunktion F3 bis F5 anerkannt:

- F3 Herausgehobene Projektmitarbeit (Sprach- und Fach-LP ab Qualitätsstufe 2 mit der entsprechenden Qualifizierung; Personen aus der Leitung bzw. Fachleitung in Qualitätsstufe 3)



- F4 Projektmitarbeit (Sprach- und Fach-LP in Qualitätsstufe 1 mit der entsprechenden Qualifizierung sowie zus. Sprach- und Fach-LP ab Qualitätsstufe 2, die eine Qualifizierung in Qualitätsstufe 1 aufweisen);
- F5 Fachkraft (Sprach- und Fach-LP mit Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes).

Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise der jeweiligen Funktion gemäß Leitlinie nachzuweisen. Die entsprechenden Stellenanteile bestimmen die zuwendungsfähigen Ausgaben. Da in der Gesamtmaßnahme die Verknüpfung von Sprach- und Fachunterricht zu gewährleisten ist, können in diesem Förderprogramm auch Fachlehrkräfte – ebenso wie Sprachlehrkräfte – mit 20 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht (in Qualitätsstufe 1), 30 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht (in Qualitätsstufe 2) bzw. 45 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht (in Qualitätsstufe 3) für Vor- und Nachbereitung des Sprachunterrichts als zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden. Leitungskräfte können in Qualitätsstufe 3 im Rahmen der auf das Projekt bezogenen ganzheitlichen organisatorischen Weiterentwicklung des Trägers in Abgrenzung zu ihrer Aufgabe als Geschäftsführung anerkannt werden. Hierfür können maximal 10 Prozent des wöchentlichen Umfangs der Sprachförderung angesetzt werden.

Das Weitere regelt das Merkblatt „Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021–2027“.

Die Restkostenpauschale liegt bei 30 Prozent.

Durch die SEK Personalausgaben in Kombination mit der Restkostenpauschale sind sämtliche zuwendungsfähigen Ausgaben abgedeckt.

Der kalkulatorische Gesamtbetrag der Unterstützung für einen 24-monatigen Förderzeitraum liegt bei 12 Mio. Euro (ESF+-Mittel zuzüglich 60 Prozent Kofinanzierung inkl. Landesmittel).

IV. Formvorgaben für Projektanträge

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag über das ESF-Kundenportal (<https://foerderportal.wibank.de>).

Der Förderantrag umfasst folgende Unterlagen:

- Beschreibung der Gesamtmaßnahme (inkl. Einordnung Qualitätsstufen; Konzept zur Verknüpfung von Sprach- und Fachinhalt in der Unterrichtspraxis; Angabe, in welchem Umfang unterschiedliche Unterrichtsformen eingesetzt werden; Angabe zur Anzahl der Stunden je Woche und explizite Begründung sowie der zus. konzeptionellen Anforderungen der jeweiligen Qualitätsstufe),
- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Anzahl Teilnehmende,
- Schulungsbedarf der Lehrpersonen.

Hierfür ist das auf der Website [esf-hessen.de](https://www.esf-hessen.de) veröffentlichte Raster zu verwenden.

Das vorgesehene Projektpersonal ist namentlich mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Angaben und Nachweise zu den individuellen Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals sind beizufügen (vgl. Leitlinie VKO).

Projektanträge sind bis zum **15.03.2024** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen.

Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.



Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen
Frau Stefanie Knapp
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach
E-Mail: stefanie.knapp@wibank.de

V. Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Hessen. Diese erfordern, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF+ fällt und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektauftrags leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die Projekte müssen die bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die nachhaltige Entwicklung. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der Rahmenrichtlinie ESF+ sind für die Bewertung der inhaltlichen Qualität der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

Einschluss-Kriterien (diese Kriterien müssen erfüllt sein)

- Eignung des eingesetzten Personals
- Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen (Beschreibung berufsfachlicher und sprachlicher Ziele der Gesamtmaßnahme; sachgerechter Aufbau der sprachlichen Zusatzmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme; didaktisches Konzept (Szenariendidaktik); durchschnittlicher wöchentlicher Umfang der Sprachförderung im beantragten Förderzeitraum; ausreichende Informationen zur Gruppenzusammensetzung bzw. dem Sprachniveau; Reflexion von Entwicklungszielen der Teilnehmenden; Integration von Qualitätssicherung)
- Erfüllung zusätzlicher konzeptioneller Anforderungen ab Qualitätsstufe 2 (zielgenaue Anpassung an Lerngewohnheiten der Teilnehmenden/Berücksichtigung von Methoden zur Stärkung der Motivation der Teilnehmenden; Berücksichtigung des digitalen Lernens der Teilnehmenden)
- Erfüllung zusätzlicher konzeptioneller Anforderungen ab Qualitätsstufe 3 (Trägerinterne Supervision von Lehrkräften durch die (Fach-)Leitung im Bereich Sprachförderung und eigene Entwicklung neuer sprachlich ausgerichteter Lernszenarien)

Weiteres Bewertungskriterium

- Qualität des Projektkonzepts, insbesondere hinsichtlich der Einbindung der Sprachförderung in die Basis-Qualifizierungsmaßnahme



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden auf Basis der genannten Kriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet. Die Projektauswahl erfolgt in einem transparenten, nachvollziehbaren und vollständig dokumentierten Prozess.

Für Förderungen nach diesem Förderaufruf besteht ein Prüfrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 84 LHO. Weiterhin wird auf Prüfrechte hingewiesen, die in der ESF-Rahmenrichtlinie festgehalten sind.

Wiesbaden, den 15.01.2024

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration



Anhang

Tabelle: Die drei Qualitätsstufen im Förderangebot BQS+

Qualitätsstufen	Qualitätsbereiche	Kriterium 1 Qualität des berufsqualifizierenden Sprachunterrichts	Kriterium 2 Qualität des sprachsensiblen Fachunterrichts
Q1 Einstieg	Konzept	Verknüpfung von Sprach- und Fachinhalt in der Unterrichtspraxis muss konzeptionell deutlich erkennbar sein (siehe Details im Text)	Sprachsensibler Fachunterricht
	Professionalität der Lehrpersonen (LP)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sprachlehrkraft mit DaF-/DaZ-Lehrerfahrung (mindestens 300 UE) und/oder anerkannte Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ (mindestens 30 Stunden). ▪ Max. anerkannte Projektfunktion: F4 ▪ Teilnahme an der kostenfreien Schulung Szenariendidaktik 	Teilnahme an der kostenfreien Schulung Szenariendidaktik
	Kollaboration LP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Absprachen nach Vorgaben/Hilfen ▪ z. T. Teamteaching ▪ Vor- und Nachbereitung von 20 Minuten je eine Stunde Unterricht 	
	Lehrmaterialien	Nutzung vorhandener berufssprachlich ausgerichteter Lernszenarien	Nutzung vorhandener beruflich ausgerichteter Lehrmaterialien mit Anteilen an Sprachförderung
Q2 Vertiefung	Konzept	Verknüpfung von Sprach- und Fachinhalt in der Unterrichtspraxis muss konzeptionell deutlich erkennbar sein (zus. Anforderungen im Vergleich zu Q1, siehe Details im Text)	Sprachsensibler Fachunterricht
	Professionalität der LP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens eine LP mit akademischem Abschluss in DaF/DaZ oder akademischem Abschluss plus DaF-/DaZ-Qualifizierung (mindestens 120 Stunden), weitere LPen wie Q1 ▪ Max. anerkannte Projektfunktion: F3 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufssprachbezogene Einstiegsqualifizierung für Fachlehrkräfte (spätestens nach der Hälfte der Projektlaufzeit vorzuweisen) ▪ Teilnahme an der kostenfreien Schulung Szenariendidaktik



		<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an der kostenfreien Schulung Szenariendidaktik 	
	Kollaboration LP	<ul style="list-style-type: none"> Absprachen nach Vorgaben/Hilfen z. T. Teamteaching Vor- und Nachbereitung von 30 Minuten je eine Stunde Unterricht 	
	Lehrmaterialien	Nutzung vorhandener berufssprachlich ausgerichteter Lernszenarien	Nutzung vorhandener beruflich ausgerichteter Lehrmaterialien mit Anteilen an Sprachförderung
Q3 Exzellenz	Konzept	Verknüpfung von Sprach- und Fachinhalt in der Unterrichtspraxis muss konzeptionell deutlich erkennbar sein (zus. Anforderungen im Vergleich zu Q2, siehe Details im Text)	
	Professionalität der LP	<ul style="list-style-type: none"> Eine Person aus der Leitung bzw. Fachleitung mit DaF-/DaZ-Fachkenntnissen mindestens in Form einer Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ Mindestens eine LP mit DaF-/DaZ-Abschluss mit nachgewiesenem didaktischen Schwerpunkt oder akademischer Abschluss plus DaF-/DaZ-Qualifizierung (mindestens 300 Stunden), übernimmt Anleitung weiterer LPen, weitere LPen wie Q1 Max. anerkannte Projektfunktion: F3 Teilnahme an der kostenfreien Schulung Szenariendidaktik 	<ul style="list-style-type: none"> Berufssprachbezogene Einstiegsqualifizierung für Fachlehrkräfte (spätestens nach der Hälfte der Projektlaufzeit vorzuweisen) Teilnahme an der kostenfreien Schulung Szenariendidaktik
	Kollaboration LP	<ul style="list-style-type: none"> z. T. Teamteaching Absprachen nach Vorgaben/Hilfen Szenariientwicklung sowie Vor- und Nachbereitung von 45 Minuten je eine Stunde Unterricht 	
	Lehrmaterialien	Nutzung vorhandener berufssprachlicher Lernszenarien	Nutzung vorhandener beruflich ausgerichteter Lehrmaterialien mit Anteilen an Sprachförderung



		<ul style="list-style-type: none">▪ Entwicklung entsprechender eigener Lernszenarien	<ul style="list-style-type: none">▪ Mitarbeit bei der Entwicklung entsprechender eigener Lernszenarien
--	--	--	--